

Gutachten zur Kalkulation von Baustellengemeinkosten (Nachtrag)

3.2 Beaufschlagung mit Gemeinkosten

Die Nachtragskalkulation der xxxxxx xxxx erfolgt - entsprechend der Urkalkulation und gemäß den Angaben in Formblatt EFB-Preis 1b - nach der Methode der Kalkulation über die Angebotsendsumme. Dabei werden die „Baustellengemeinkosten“ (soweit nicht bereits z. B. als Einzelpositionen der Baustelleneinrichtung im Leistungsverzeichnis bepreist) sowie „Allgemeine Geschäftskosten“ und „Wagnis und Gewinn“ als Zuschlagsfaktoren auf die „Einzelkosten der Teilleistungen“, die EKT, angewendet.

Diese Zuschlagsfaktoren sind der Urkalkulation bzw. dem Formblatt EFB-Preis 1b zu entnehmen. Sie betragen ausweislich des Formblatts

für Los xx

Baustellengemeinkosten	7,78 %
Allgemeine Geschäftskosten	7,00 %
Wagnis und Gewinn	1,50 %, insgesamt somit 16,28 %,

für Los xx

Baustellengemeinkosten	6,45 %
Allgemeine Geschäftskosten	7,00 %
Wagnis und Gewinn	2,30 %, insgesamt somit 15,75 %.

Der Ausweis dieser Zuschlagsfaktoren im Formblatt EFB-Preis 1b erfolgt, um einerseits eine Überprüfung des Angebotspreises des Bieters in der Vergabephase vornehmen zu können, andererseits um eine ausgewiesene Kalkulationsgrundlage für Nachtragspreise zu haben. Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) von neu zu bildenden Nachtragspreisen können mit diesen Zuschlagsfaktoren beaufschlagt werden.

Die ausgewiesenen Zuschlagsfaktoren für Baustellengemeinkosten dürfen jedoch nicht herangezogen werden, um neu ermittelte zusätzliche Baustellengemeinkosten (nochmals) zu beaufschlagen.

Dies wäre eine Anwendung von Baustellengemeinkostenzuschlägen auf Baustellengemeinkosten und würde zu einer doppelten Verrechnung von Baustellengemeinkosten führen. Dies ist kalkulatorisch nicht zulässig.

Auf die in den Nachtragsangeboten ausgewiesenen zusätzlichen und detailliert ausgewiesenen Gemeinkosten dürfen nur die Zuschläge für „Allgemeine Geschäftskosten“ sowie für „Wagnis und Gewinn“ angewendet werden.

3.3 Anrechnung von durch andere Nachträge bereits gedeckten Gemeinkosten

Nach meiner Kenntnis liegen bereits verschiedene Nachtragsangebote vor, die auch bereits beauftragt wurden und somit unstrittig sind. Allerdings liegen mir diese Nachtragsangebote derzeit nicht vor.

Ich gehe davon aus, dass diese Nachtragsangebote seitens xxxxxxx xxx kalkulatorisch auf die gleiche Weise behandelt worden sind wie auch die hier streitigen Nachtragsangebote zur Bauzeitverlängerung. Es wäre dann eine Beaufschlagung mit 16,28 % (bei Los xx) bzw. mit 15,75 % (bei Los xx) erfolgt. Dies ist auch nicht zu beanstanden.

Allerdings müssen die in diesen beauftragten Nachtragsangeboten anteilig enthaltenen Baustellengemeinkosten von 7,78 % (bei Los xx) bzw. 6,45 % (bei Los xx) von den in den hier streitigen Nachtragsangeboten enthaltenen zusätzlichen Baustellengemeinkosten wieder abgesetzt werden. Dies ist in den bauzeitbezogenen Nachtragsangeboten der xxxxxxx xxx nicht erfolgt.